



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2006

Ausgegeben zu Mainz, den 31. Januar 2006

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
6.1.2006	Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle	23
11.1.2006	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes	24
12.1.2006	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Abiturprüfungsordnung	25
12.1.2006	Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Abendgymnasien	26
16.1.2006	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Reise- und Umzugskostenrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	32
4.1.2006	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006	33
6.1.2006	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet	33
16.1.2006	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Rheinland-Pfalz zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen	34

Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle Vom 6. Januar 2006

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), BS 2129-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2005 (GVBl. S. 293), BS 2129-1-3, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden der Betrag „0,80“ durch den Betrag „0,60“ und der Betrag „0,50“ durch den Betrag „0,40“ ersetzt.

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 27. Mai 2002 (GVBl. S. 274), zuletzt

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Mainz, den 6. Januar 2006
Die Ministerin für Umwelt
und Forsten
Margit Conrad

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes
Vom 11. Januar 2006**

Aufgrund des § 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und d des Weiterbildungsgesetzes vom 17. November 1995 (GVBl. S. 454), geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 223-60, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sowie nach Anhörung des Landesbeirates für Weiterbildung verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes vom 5. Februar 1996 (GVBl. S. 111), geändert durch Artikel 138 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 223-60-1, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Einleitung wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
 - „1. Online-Maßnahmen werden bei der Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb wie folgt berücksichtigt:
 - a) für die Gewichtung der Teilnehmenden gilt Folgendes:
 - bis zum 20. Teilnehmenden werden sie zehnfach gewichtet, vom 21. bis zum 40. Teilnehmenden werden sie fünffach gewichtet, ab dem 41. Teilnehmenden werden sie dreifach gewichtet; die

Summe der drei Werte wird mit der Dauer der Veranstaltung in Wochen multipliziert, wobei die Endsumme auf eine ganze Zahl aufgerundet wird;

- b) für die Berechnung der Weiterbildungsstunden gilt Folgendes:
 - je Prüfung wird die Anzahl der Teilnehmenden als Anzahl der Weiterbildungsstunden zugrunde gelegt.“
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5.
2. In § 16 wird die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 14 und 15“ ersetzt.
3. § 18 erhält folgende Fassung:

„Die stimmberechtigten Mitglieder, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Mitglieder, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Landesbeirates für Weiterbildung, seiner Ausschüsse und der Statistikkommission außerhalb ihres Wohnsitzes und des Ortes ihrer beruflichen Tätigkeit Fahrtkostenerstattung, Tagegeld, Übernachtungskostenerstattung und Aufwandsvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Mainz, den 11. Januar 2006
Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
J. Zöllner

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Abiturprüfungsordnung
Vom 12. Januar 2006**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 223-1, und des § 11 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 223-7, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Abiturprüfungsordnung vom 14. Juli 1999 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2004 (GVBl. S. 50), BS 223-1-12, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Kollegs,“ die Worte „die öffentlichen Abendgymnasien,“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Lehrkräfte anderer Schulen können von der Schulbehörde als Zuhörende an mündlichen Prüfungen an öffentlichen Schulen, einschließlich der Beratung und Leistungsbewertung, zugelassen werden.“
 - b) In Absatz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Lehrkräfte anderer Schulen können mit Genehmigung des Schulträgers als Zuhörende zugelassen werden.“
3. In § 7 Abs. 1 werden nach den Worten „Kollegs und“ die Worte „des Abendgymnasiums sowie“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 20 Abs. 6 und § 30 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Kollegs“ die Worte „und Abendgymnasien“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kolleg“ die Worte „und am Abendgymnasium“ eingefügt.
6. In § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Kollegs,“ das Wort „Abendgymnasien,“ eingefügt.
7. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch dann, wenn die Höchstverweildauer in der Oberstufe bereits erreicht wurde.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Übrigen gelten § 20 Abs. 6 entsprechend und § 23 Abs. 5.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die Wiederholungsprüfung gelten dieselben Bedingungen wie für den ersten Prüfungsdurchgang.“
8. Die Überschrift des Abschnitts 5 erhält folgende Fassung:
**„Bestimmungen für die Kollegs
und die Abendgymnasien“.**
9. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kollegs“ die Worte „und die Abendgymnasien“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Im Kolleg und im Abendgymnasium entsprechen die Halbjahre eins und zwei der Einführungsphase den Halbjahren 11/1 und 11/2 und die Halbjahre eins bis vier der Kurs- oder Qualifikationsphase den Halbjahren 12/1, 12/2, 13/1 und 13/2 der Oberstufe des beruflichen Gymnasiums.“
10. Die Überschrift des § 33 erhält folgende Fassung:
„Qualifikation im Leistungsfachbereich an Kollegs“.
11. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

**„§ 33 a
Qualifikation im Leistungsfachbereich
an Abendgymnasien**

 - (1) In die Qualifikation im Leistungsfachbereich sind im ersten und zweiten Prüfungsfach (§ 12 Abs. 3 Nr. 1) jeweils die drei Kurse des ersten, zweiten und dritten Halbjahres einzubringen, die Punktzahlen dreifach gewertet; in vier der sechs Kurse müssen mindestens 5 Punkte (einfache Wertung) erreicht sein.
 - (2) Für die Qualifikation im Leistungsfachbereich müssen mindestens 90 Punkte und können höchstens 270 Punkte erreicht werden.“
12. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Qualifikation im Grundfachbereich an Kollegs“.
 - b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Wer erst von der Einführungsphase an am Unterricht in der zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen hat, kann die Gesamtqualifikation nur erreichen, wenn die Einführungsphase und zwei von vier Kursen der Kursphase mit mindestens der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurden oder alle vier Kurse der Kursphase mit mindestens der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurden.“
13. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

**„§ 34 a
Qualifikation im Grundfachbereich
an Abendgymnasien**

 - (1) In die Qualifikation im Grundfachbereich sind neun Grundkurse, die Punktzahlen zweifach gewertet, einzubringen. In mindestens sechs der neun Grundkurse müssen jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein.
 - (2) Unter den neun einzubringenden Grundkursen müssen sein:
 1. im dritten und vierten Prüfungsfach jeweils zwei Kurse aus den Halbjahren eins bis drei: Gemeinschaftskunde ist stets Prüfungsfach;
 2. die Grundkurse des dritten und vierten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Gemeinschaftskunde und Mathematik und der Grundkurs des vierten Halbjahres in einer Naturwissenschaft, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des § 11 oder § 33 a in die Gesamtqualifikation einzubringen sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 34 Abs. 3, 5 und 6.

(3) Für die Qualifikation im Grundfachbereich müssen mindestens 90 Punkte und können höchstens 270 Punkte erreicht werden.“

14. § 35 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In das vierte Halbjahr der Kurs- oder Qualifikationsphase tritt ein, wer die Qualifikation im Leistungsfachbereich (§ 33 oder § 33 a) und im Grundfachbereich (§ 34 oder § 34 a) erreichen kann.“
15. In § 36 werden nach dem Wort „Kolleg“ die Worte „oder am Abendgymnasium“ und wird nach der Angabe „§ 33“ die Angabe „oder § 33 a“ eingefügt.
16. Dem § 37 wird folgender Satz angefügt:

„Die Möglichkeit, den Computer bei der Anfertigung von Arbeiten als Hilfsmittel gemäß § 17 Abs. 3 zuzulassen, bleibt unberührt.“

17. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 8 und 10 bis 13 geändert.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 11 und 13 bis 15 gilt erstmals für Studierende, die im Schuljahr 2005/2006 die Einführungsphase am Abendgymnasium besuchen. Für Studierende, die im Schuljahr 2005/2006 die Qualifikationsphase am Abendgymnasium besuchen, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

Mainz, den 12. Januar 2006
Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
Ahnen

Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Abendgymnasien Vom 12. Januar 2006

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel der Ausbildung
§ 3 Lehrpläne, Unterricht
§ 4 Bildungsgang, Vorkurs

Abschnitt 2 Aufnahme in das Abendgymnasium

- § 5 Aufnahmeveraussetzungen
§ 6 Aufnahmeantrag, Zulassung
§ 7 Aufnahme in den Vorkurs
§ 8 Aufbau und Abschluss des Vorkurses

Abschnitt 3 Einführungs- und Qualifikationsphase

- § 9 Aufbau und Fächerangebot der Einführungsphase
§ 10 Teilnahme am Unterricht, Unterbrechung
§ 11 Versetzung in die Qualifikationsphase
§ 12 Unterricht in der Qualifikationsphase
§ 13 Angebot an Grundkurs- und Leistungskursfächern

- § 14 Stundenzahl in Grundkurs- und Leistungskursfächern
§ 15 Fächerkombinationen und Bedingungen des Belegens von Grundkurs- und Leistungskursfächern
§ 16 Einrichtung von Kursen

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmung
§ 18 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 10 Abs. 10 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 8 und des § 53 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 223-1, wird verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für die staatlichen Abendgymnasien, die als Einrichtungen des zweiten Bildungswegs zur allgemeinen Hochschulreife führen. Sie gilt im Rahmen des § 22 Abs. 3 des Schulgesetzes und des § 18 Abs. 2 und 3 des Privatschul-

gesetzes auch für die staatlich anerkannten Abendgymnasien in freier Trägerschaft.

(2) Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Übergreifende Schulordnung vom 14. Mai 1989 (GVBl. S. 129. BS 223-1-35) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung am Abendgymnasium ist es, Berufstätige zur allgemeinen Hochschulreife zu führen.

§ 3

Lehrpläne, Unterricht

Grundlage des Unterrichts am Abendgymnasium sind die Lehrpläne der gymnasialen Oberstufe in Verbindung mit den Stoffplänen für Abendgymnasien in Rheinland-Pfalz. Bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Unterrichts sind die Berufserfahrungen der Studierenden, ihre schulischen Vorkenntnisse, ihre Berufstätigkeit und ihr Alter angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Bildungsgang, Vorkurs

(1) Der Bildungsgang an den Abendgymnasien beginnt am 1. August eines jeden Jahres und dauert drei, bei Wiederholung (§ 11 Abs. 6 Satz 1) oder freiwilligem Zurücktreten (§ 12 Abs. 9 Satz 2) höchstens vier Jahre. Er gliedert sich in die Einführungsphase und die Qualifikationsphase und wird mit der Abiturprüfung abgeschlossen.

(2) An den Abendgymnasien kann im Bedarfsfall ein Vorkurs eingerichtet werden. Die Einrichtung des Vorkurses setzt die vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegte Mindestteilnehmerzahl voraus und kann nur im Rahmen der personellen und sächlichen Ausstattung sowie der organisatorischen Gegebenheiten des Abendgymnasiums erfolgen. Die Dauer des Besuchs dieses Vorkurses wird nicht auf den Bildungsgang angerechnet.

Abschnitt 2

Aufnahme in das Abendgymnasium

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In ein Abendgymnasium werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die

1. bei Eintritt in die Einführungsphase mindestens 19 Jahre alt sind,
2. nach dem Hauptschulabschluss einen Bildungsstand erworben haben, der dem qualifizierten Sekundarabschluss I entspricht,
3. eine Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren Dauer abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen können,
4. nicht bereits die allgemeine Hochschulreife besitzen,
5. sich nicht wiederholt erfolglos der Abiturprüfung – auch in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland – unterzogen haben; über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptschulabschluss, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllen, erwerben die Berechtigung zum Besuch eines Abendgymnasiums durch den erfolgreichen Besuch eines Vorkurses gemäß § 8; dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber ohne Fremdsprachenkenntnisse.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife werden, sofern sie den Nachweis der zweiten Fremdsprache gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erbracht haben, auf Probe in das erste Halbjahr der Qualifikationsphase aufgenommen. Sind am Ende des ersten Halbjahres die Leistungen in den drei Leistungskursfächern und in einem weiteren Fach, das viertes Abiturprüfungsfach sein kann, mindestens „ausreichend“ (5 Punkte), erfolgt die endgültige Aufnahme in die Qualifikationsphase. Sind in einem der in Satz 2 genannten Fächer keine mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) erzielt worden, kann dennoch nach Entscheidung der Fachlehrerkonferenz die endgültige Aufnahme erfolgen, wenn eine Leistungsverbesserung zu erwarten ist.

(4) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 kann die Leiterin oder der Leiter des Abendgymnasiums in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zulassen, wenn zur Erfüllung einer der Voraussetzungen ein Zeitraum von weniger als drei Monaten fehlt.

(5) Studierende müssen mindestens bis zum Ende des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase berufstätig sein und dies zu Beginn eines jeden Halbjahres nachweisen oder wenigstens durch Meldung bei der Agentur für Arbeit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

§ 6

Aufnahmeantrag, Zulassung

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Vorkurs oder in die Einführungsphase ist bis zu dem von der Leiterin oder dem Leiter des Abendgymnasiums festgelegten Termin schriftlich an das jeweilige Abendgymnasium zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein lückenloser Lebenslauf mit Lichtbild,
2. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien des Abschluss- oder Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule und der berufsbildenden Schule,
3. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien eines Gesellen-, Facharbeiter- oder Genülfenbriefs oder eines als gleichwertig anerkannten Berufsabschlusszeugnisses oder sonstiger Zeugnisse und Bescheinigungen über die berufliche Tätigkeit,
4. eine Erklärung, ob bereits ein Versuch unternommen wurde, in ein Abendgymnasium oder Kolleg aufgenommen zu werden,
5. ein Nachweis der Berufstätigkeit.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 1 oder Abs. 2) vorläufig zur Einführungsphase zugelassen oder – gegebenenfalls nach der erfolgreichen Durchführung eines Sprachtests oder einer Aufnahmeprüfung nach § 7 – in den Vorkurs aufgenommen. Über den Antrag entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Abendgymnasiums durch schriftlichen Bescheid. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen für den Vorkurs die personelle und sächliche Ausstattung sowie die organisatorischen Gegebenheiten des Abendgymnasiums, richtet sich die Entscheidung überwiegend nach Eignung und Leistung sowie nach der Wartezeit. Die Erfüllung besonderer Dienstpflichten

und außergewöhnliche, insbesondere soziale Härtefälle sind zu berücksichtigen.

§ 7

Aufnahme in den Vorkurs

(1) Die Aufnahme in den Vorkurs kann von einem Sprachtest, in dem die sichere Beherrschung der deutschen Sprache nachgewiesen werden muss, oder von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. Sind in dem Abschlusszeugnis der Hauptschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens jeweils befriedigende Leistungen erreicht worden, wird in der Regel keine Aufnahmeprüfung durchgeführt.

(2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und im Falle des Absatzes 4 Satz 2 einer mündlichen Prüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung kann aus bis zu drei Teilen bestehen:

1. einer Überprüfung der Sprach- und Schreibkompetenz in der deutschen Sprache (Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
2. der Niederschrift eines vorgelesenen Textes von etwa zehn Minuten Dauer (Bearbeitungszeit: 45 Minuten),
3. einer Mathematikarbeit, die einen dem Hauptschulabschluss entsprechenden Kenntnisstand voraussetzt (Bearbeitungszeit: 90 Minuten).

(4) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn keine der Aufsichtsarbeiten schlechter als mit der Note „ausreichend“ oder nur eine mit der Note „mangelhaft“ bewertet ist. Ist eine Aufsichtsarbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet, wird eine mündliche Prüfung durchgeführt. In allen anderen Fällen ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden.

(5) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt und besteht aus einem etwa halbstündigen Kolloquium. Sie geht neben der Überprüfung von Wissen auf besondere Interessen und berufliche Erfahrungen des Prüflings ein und soll dem prüfenden Mitglied die Möglichkeit geben, sich ein Urteil über den Umfang der Allgemeinbildung, die geistige Beweglichkeit, das selbständige Denk- und Urteilsvermögen sowie die sprachliche Ausdrucksfähigkeit des Prüflings zu bilden. Außerdem können die Ergebnisse von objektiven und standardisierten Begabungs- und Leistungstests berücksichtigt werden.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Fachprüferin oder des Fachprüfers die Note für die mündliche Prüfung fest. Über den Inhalt, den Verlauf und das Beratungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Lautet die Note der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“, ist die Aufnahmeprüfung bestanden.

(8) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung unmittelbar nach deren Abschluss mit.

§ 8

Aufbau und Abschluss des Vorkurses

(1) Der Vorkurs umfasst ein Halbjahr.

(2) Im Vorkurs wird nach Maßgabe der Stundentafel Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Geschichte erteilt. Zusätzlich können die Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre angeboten werden.

(3) Nach Abschluss des Vorkurses stellt die Konferenz der Fachlehrkräfte die Berechtigung zum Eintritt in die Einführungsphase des Abendgymnasiums fest. Die Berechtigung ist auszusprechen, wenn in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen sind. Sind in einem der in Satz 2 genannten Fächer keine mindestens ausreichenden Leistungen erzielt worden, kann dennoch nach Entscheidung der Fachlehrerkonferenz die Einführungsphase besucht werden, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Einführungsphase zu erwarten ist.

(4) Der Vorkurs kann einmal wiederholt werden.

(5) Wer den Vorkurs mit Erfolg besucht hat, erhält ein Zeugnis, das zur vorläufigen Aufnahme in die Einführungsphase eines Abendgymnasiums oder zur Aufnahme in die Einführungsphase eines Kollegs des Landes Rheinland-Pfalz ohne Eignungsprüfung berechtigt.

Abschnitt 3

Einführungs- und Qualifikationsphase

§ 9

Aufbau und Fächerangebot der Einführungsphase

(1) Die Einführungsphase umfasst ein Schuljahr. Der Unterricht wird im Klassenverband erteilt.

(2) Die endgültige Aufnahme in die Einführungsphase setzt das erfolgreiche Durchlaufen einer Probezeit von sechs Monaten voraus. Die Probezeit ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in den vier Hauptfächern (Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen) vorliegen. Abweichend hiervon kann in besonderen Fällen, wie längere Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen oder einseitiger Begabung, die Fachlehrerkonferenz eine endgültige Aufnahme beschließen oder die Probezeit um weitere zwei Monate verlängern, wenn künftig eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Eine Versetzung findet am Ende der Einführungsphase statt.

(3) In der Einführungsphase wird nach Maßgabe der Stundentafel Unterricht in den Pflichtfächern und im Wahlpflichtfach erteilt:

1. Pflichtfächer sind Deutsch, Englisch, Gemeinschaftskunde (Geschichte und Sozialkunde), Mathematik, eine Naturwissenschaft (Physik oder Chemie oder Biologie), Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre. Bei Abmeldung aus dem Religionsunterricht muss das Fach Ethik belegt werden.
2. Wahlpflichtfach ist eine zweite, neu einsetzende Fremdsprache (Französisch oder Latein) für Studierende, die nicht in den Klassenstufen 7 bis 10 durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache mit Erfolg (letzte Zeugnisnote mindestens „ausreichend“) teilgenommen haben. Für Studierende, die ausreichende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache in außerschulischen Kursen nachweisen oder in einer zweiten Fremdsprache ausreichende Kenntnisse selbständig erworben haben, kann auf Antrag bei der Schulbehörde eine schriftliche und mündliche Prüfung durchgeführt werden, um festzustellen, ob die Kenntnisse dem erforderlichen Leistungsstand am Ende der Klassenstufe 10 entsprechen.

Darüber hinaus sind freiwillige Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) möglich.

§ 10 Teilnahme am Unterricht, Unterbrechung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen. Die Anwesenheit im Unterricht ist von der Fachlehrkraft zu überprüfen. Die Studierenden sind verpflichtet, bei einer Abwesenheit von mehr als drei Unterrichtstagen im Falle einer Erkrankung eine Schul- oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Ein solcher Nachweis kann von der Leiterin oder dem Leiter des Abendgymnasiums auch beim Versäumen einer angekündigten Leistungsfeststellung verlangt werden. In besonderen Fällen kann abweichend von den Sätzen 3 und 4 von der Leiterin oder dem Leiter des Abendgymnasiums die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden, ebenso abweichend von Satz 3 bei einer kürzeren Abwesenheitszeit. Bei einer berufsbedingten Abwesenheit ist dies durch eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu belegen, in sonstigen Fällen durch entsprechende Nachweise.

(2) Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann eine Unterbrechung der Ausbildungszeit bis zu zwei Halbjahren durch die Leiterin oder den Leiter des Abendgymnasiums genehmigt werden. Nach einer Unterbrechung von mehr als zwei Halbjahren ist eine Wiederaufnahme nur möglich, wenn im Rahmen einer Überprüfung nachgewiesen wird, dass die für die Wiederaufnahme erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind. Die Zeit der Unterbrechung der Ausbildung wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

§ 11 Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Am Ende der Einführungsphase entscheidet die Fachlehrerkonferenz unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des Abendgymnasiums oder der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters über die Versetzung in die Qualifikationsphase. Grundlage für die Versetzungsentscheidung sind die am Ende der Einführungsphase in den Pflichtfächern und gegebenenfalls im Wahlpflichtfach festgesetzten Jahresnoten.

(2) In die Qualifikationsphase versetzt ist, wer in keinem Fach eine Note unter „ausreichend“ oder nur in einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Versetzt ist auch, wer in einem Fach die Note „ungenügend“ oder in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ erhalten hat und diese Noten ausgleichen kann.

(3) Für den Ausgleich gilt:

1. Die Note „ungenügend“ kann durch die Note „sehr gut“ und die Note „mangelhaft“ durch die Note mindestens „gut“ in einem anderen Fach ausgeglichen werden. An die Stelle der Note „sehr gut“ können zwei Noten „gut“ und an die Stelle der Note „gut“ zwei Noten „befriedigend“ in anderen Fächern treten.
2. Eine unter „ausreichend“ liegende Note in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Fremdsprachen kann nur durch Noten in einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden.

(4) Liegen die Noten in drei Fächern unter „ausreichend“ oder können ausgleichsbedürftige Noten nicht ausgeglichen werden, erfolgt keine Versetzung in die Qualifikationsphase.

(5) Die Fachlehrerkonferenz kann abweichend von den Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 eine Studierende oder einen Studierenden auf Antrag in die Qualifikationsphase ver-

setzen, wenn sich besondere Umstände während der Einführungsphase auf den Leistungsstand negativ ausgewirkt haben, aber eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase zu erwarten ist.

(6) Studierende, die nicht in die Qualifikationsphase versetzt sind, können die Einführungsphase wiederholen. Studierende, die ein zweites Mal die Einführungsphase ohne Erfolg besucht haben, müssen das Abendgymnasium verlassen.

(7) Das Zeugnis am Ende der Einführungsphase enthält einen Vermerk über Versetzung oder Nichtversetzung in die Qualifikationsphase. Das Zeugnis mit Versetzungsvermerk ist dem Abschlusszeugnis der Realschule gleichgestellt und verleiht den qualifizierten Sekundarabschluss I.

(8) In der zweiten Hälfte der Einführungsphase legen die Studierenden zu einem von der Leiterin oder dem Leiter des Abendgymnasiums bestimmten Termin verbindlich fest, welche Fächer sie in der Qualifikationsphase als Grundkurs- und Leistungskursfächer innerhalb der Pflichtstundenzahl belegen.

§ 12 Unterricht in der Qualifikationsphase

(1) Der Unterricht wird in einem Kurssystem von vier Halbjahren, die zwei Jahrgangsstufen bilden, durchgeführt. Im Kurssystem werden die Studierenden in den von ihnen belegten Fächern unterrichtet. Die Abiturprüfung wird im vierten Kurshalbjahr durchgeführt.

(2) Ein Kurs ist ein Unterrichtsabschnitt eines Faches, der ein Halbjahr dauert. Studierende können in der Regel nur Kurse ihrer Jahrgangsstufe besuchen. Im Ausnahmefall können einem Grundkurs Studierende verschiedener Jahrgangsstufen angehören.

(3) Die Kurse eines Faches bauen inhaltlich und methodisch als Folgekurse aufeinander auf.

(4) Ein Fach wird in Grundkursen als Grundkursfach oder in Leistungskursen als Leistungskursfach unterrichtet. Im Ausnahmefall kann ein Leistungskurs in einem Fach durch stundenmäßige Erweiterung eines Grundkurses in demselben Fach gebildet werden.

(5) In den Grundkurs- und Leistungskursfächern wird den Studierenden eine allgemeine Grundbildung vermittelt.

(6) In den Grundkursfächern werden grundlegende inhaltliche und methodische Kenntnisse sowie Einsichten in die wichtigsten Fragen der jeweiligen Fächer vermittelt.

(7) In den Leistungskursfächern werden darüber hinaus vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse vermittelt, die eine Auseinandersetzung mit wesentlichen Fragen derjenigen Wissenschaften ermöglichen, die den einzelnen Fächern zugrunde liegen. Die Leistungskursfächer erlauben den Studierenden eine individuelle Schwerpunktbildung.

(8) Neben den Grundkurs- und Leistungskursfächern sind freiwillige zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) möglich.

(9) Eine Versetzung findet in der Qualifikationsphase nicht statt. Wer die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann nach dem ersten, zweiten oder dritten Kurshalbjahr auf Antrag einmal freiwillig um ein Jahr zurücktreten. Im Falle des Rücktritts in die Einführungsphase findet keine erneute Versetzung in die Qualifikationsphase statt.

§ 13

Angebot an Grundkurs- und
Leistungskursfächern

(1) Grundkursfächer sind Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Gemeinschaftskunde (Geschichte und Sozialkunde), Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Ethik und mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums weitere Fächer.

(2) Leistungskursfächer sind Deutsch, Englisch, Gemeinschaftskunde (mit Schwerpunktsetzung Geschichte oder mit Schwerpunktsetzung Sozial- und Wirtschaftskunde), Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums weitere Fächer.

(3) Das Angebot an Grundkurs- und Leistungskursfächern kann am einzelnen Abendgymnasium nur im Rahmen seiner personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung erfolgen. Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Grundkurs- oder Leistungskursfaches besteht nicht.

§ 14

Stundenzahl in Grundkurs- und
Leistungskursfächern

(1) Ein Fach wird als Grundkursfach dreistündig unterrichtet. Abweichend hiervon werden Gemeinschaftskunde (Geschichte und Sozialkunde), naturwissenschaftliche Fächer, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethik zweistündig unterrichtet.

(2) Ein Fach wird als Leistungskursfach vierstündig unterrichtet.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Abendgymnasiums kann für ein Halbjahr oder länger die Stundenzahl in einem der Leistungskursfächer um eine Stunde erhöhen.

§ 15

Fächerkombinationen und Bedingungen
des Belegens von Grundkurs- und
Leistungskursfächern

(1) Die Studierenden müssen eine Fächerkombination belegen, die folgende Unterrichtsfächer umfasst: Deutsch, Gemeinschaftskunde (Geschichte und Sozialkunde), Mathematik, Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethik sowie eine Fremdsprache und eine Naturwissenschaft. Wer nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in der Einführungsphase eine zweite Fremdsprache belegen muss, führt diese in der Qualifikationsphase weiter.

(2) Die Fächer sind den folgenden drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld: Deutsch, Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Latein);

2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld: Gemeinschaftskunde (Geschichte und Sozialkunde);
3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld: Mathematik, Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie).

Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethik sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(3) Die verpflichtend zu belegende Stundenzahl je Woche (Pflichtstundenzahl) beträgt mindestens 22 Unterrichtsstunden.

(4) Die innerhalb der Pflichtstundenzahl zulässigen Fächerkombinationen ergeben sich aus der Anlage.

(5) Jede Fächerkombination umfasst drei Leistungskursfächer, für die Folgendes gilt:

1. Die drei Leistungskursfächer müssen mindestens zwei Aufgabenfelder abdecken.
2. Erstes Leistungskursfach muss Englisch oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Ist es eine Naturwissenschaft, muss Deutsch oder Englisch oder Mathematik zweites Leistungskursfach sein.
3. Nur wenn eine Naturwissenschaft in der Einführungsphase gewählt wurde, kann diese als Leistungskursfach belegt werden.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Fächer sind, sofern sie nicht als Leistungskursfächer belegt werden, als Grundkursfächer zu belegen.

(7) Es kann nicht gleichzeitig mehr als ein Kurs in demselben Fach belegt werden.

§ 16

Einrichtung von Kursen

Die Einrichtung von Kursen setzt die vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Mindestteilnehmerzahlen voraus und kann nur im Rahmen der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung sowie der organisatorischen Gegebenheiten des Abendgymnasiums erfolgen. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmung

Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2005 begonnen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Mainz, den 12. Januar 2006
Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
Ähnen

Anlage
(zu § 15 Abs. 4)

Fächerkombinationen im Abendgymnasium

Kombinations-Nr.	Leistungskursfächer (4-std.)			Verpflichtende Grundkursfächer (2- oder 3-std.)							Fach zum Auffüllen der Pflicht- stundenzahl	Wochen- stunden	mündliches Abitur- prüfungs- fach
				D 3	E 3	GK 2	M 3	NW 2	R 2	2. FS *) 3			
1	E	M	D			✓		✓	✓	✓	✓ **)	23-24	GK
2	E	NW	D			✓	✓		✓	✓		22	GK
3	E ₊	D	GK				✓	✓	✓	✓		22	M o. NW
4	E	M	NW	✓		✓			✓	✓		22	GK
5	E	M	GK	✓				✓	✓	✓		22	alle GF
6	E ₊	NW	GK	✓			✓		✓	✓		23	alle GF
7	M	NW	D		✓	✓			✓	✓		22	GK
8	M ₊	D	GK		✓			✓	✓	✓		22	alle GF
9	M ₊	NW	GK	✓	✓				✓	✓		23	D o. FS
10	NW ₊	D ₊	GK		✓		✓		✓	✓		23	alle GF
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

Spaltennummer

Erläuterungen zur Tabelle:

Abkürzungen:

D: Deutsch

E: Englisch

FS: Fremdsprache

GK: Gemeinschaftskunde (als Grundkursfach: Geschichte und Sozialkunde)
(als Leistungskursfach: mit Schwerpunktsetzung Geschichte oder mit Schwerpunktsetzung Sozial- und Wirtschaftskunde)

M: Mathematik

NW: Naturwissenschaft (Physik oder Biologie oder Chemie)

R: Religionslehre ev. Religionslehre oder kath. Religionslehre oder Ethik

Bedeutung der Felder in der Tabelle:

schon als Leistungskursfach belegt noch als Grundkursfach zu belegen

- Für das vierte Kurshalbjahr und für die Abiturprüfung stufen die Studierenden eines der drei Leistungskursfächer zum Grundkursfach ab.

Das Zeichen + bedeutet, dass dieses Leistungskursfach nicht abgestuft werden kann.

- „alle GF“ bedeutet: alle Grundkursfächer

*) Gilt nur für Studierende, die nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 eine zweite Fremdsprache belegen müssen. Studierende für die dies nicht gilt, müssen ein weiteres Fach zum Auffüllen der Pflichtstundenzahl belegen (Spalte 10).

**) Sofern nicht von § 14 Abs. 3 Gebrauch gemacht wird.

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Reise- und Umzugskostenrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz
Vom 16. Januar 2006**

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Landesbeamtengesetz, der Landesdisziplinarordnung, dem Bundesbesoldungsgesetz, dem Landesbesoldungsgesetz, dem Landesreisekostengesetz und dem Landesumzugskostengesetz vom 9. Mai 1974 (GVBl. S. 224, BS 2030-1-34),

des Artikels 104 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 495), BS 100-1,

des § 218 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2030-1,

des § 5 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 1, BS 312-1) und

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Reise- und Umzugskostenrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 161), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 2032-30-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Berechnung und die Anordnung der Auszahlung der Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 LRKG ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuständig.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Berechnung und die Anordnung der Auszahlung der Umzugskostenvergütung nach § 5 Abs. 1 LUKG ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuständig.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Landestrennungsgeldverordnung

Für die Bewilligung und Gewährung des Trennungsgeldes (§ 9 Abs. 2 der Landestrennungsgeldverordnung) sowie für die Berechnung und die Anordnung der Auszahlung des Trennungsgeldes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 18 LRKG und nach § 12 LUKG gemäß den Bestimmungen der Landestrennungsgeldverordnung ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuständig.“

4. Nach § 3 wird folgender neue § 4 eingefügt:

„§ 4
Widerspruchsbescheid,
Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion entscheidet über Widersprüche gegen die von ihr aufgrund dieser Verordnung in reise- und umzugskostenrechtlichen Angelegenheiten erlassenen Verwaltungsakte und vertritt das Land in allen gerichtlichen Verfahren, die sich aus den ihr durch diese Verordnung übertragenen Zuständigkeiten ergeben.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Mainz, den 16. Januar 2006
Der Minister der Justiz
Herbert Mertin

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages
zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung
von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige
Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der
FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006
Vom 4. Januar 2006

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 481) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist.

Mainz, den 4. Januar 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags
zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz
über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung
und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet
Vom 6. Januar 2006

Gemäß § 3 Abs. 3 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 496) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 20 Satz 2 für das Land Rheinland-Pfalz am 28. Dezember 2005 in Kraft getreten ist und das Landesgesetz über den Abschluss eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 10. Juli 1969 (GVBl. S. 139, BS Anhang I 33) nach § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 496) außer Kraft getreten ist.

Mainz, den 6. Januar 2006
Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen
dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Niedersachsen
über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen
und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
im Land Rheinland-Pfalz zum Versorgungswerk der
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
Vom 16. Januar 2006

Gemäß § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Rheinland-Pfalz zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 561) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 am 30. Dezember 2005 in Kraft getreten ist.

Mainz, den 16. Januar 2006
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
M. Dreyer

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67